

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

79. Jahrgang Nr. 3

Berlin, den 28. Januar 2023

03227

23.1.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes	18
	2127-5	
17.1.2023	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-83 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Orts- teil Schöneberg	19
17.1.2023	Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung über die Schiedsstelle für die Fest- setzung von Krankenhauspflegesätzen nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes . 2128-7	20
17.1.2023	Erste Verordnung zur Änderung der BVG-Benutzungsgebührenordnung	21
	9240-4-1	
9.1.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Führung eines klinisch-epidemiologischen Krebsregisters nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes (Staatsvertrag Klinisch-epidemiologisches Krebsregister Brandenburg-Berlin – StV-KKRBB)	23
	2126-33-a	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes Vom 23. Januar 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Ärztliche Leitung Rettungsdienst)“ ein Komma und die Wörter „unbeschadet der Gesamtverantwortung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors für die Berliner Feuerwehr,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fachlichen“ durch das Wort „medizinischen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „§ 23 Absatz 2 Satz 2 bleibt ebenfalls unberührt.“
2. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2029“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Bewältigung besonderer Lagen kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch eine Rechtsverordnung Abweichungen von den Regelungen des § 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, b, d und e zulassen, dabei sind Abweichungen nach einem in der Rechtsverordnung festzulegenden indikatorengekoppelten Stufenplan vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 ist auf ein Jahr zu befristen und kann begründet einmalig für ein weiteres Jahr verlängert werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 2023

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
 Franziska G i f f e y

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-83
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 17. Januar 2023

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 7-83 vom 21. April 2021 für die Grundstücke Meraner Straße 31/35, Am Mühlenberg 2/4, 12, eine Teilfläche des Grundstücks Badensche Straße 55, Innsbrucker Straße 12-13, Steinacher Straße 2/6, Am Mühlenberg 5, die Grünfläche zwischen Meraner Straße und Am Mühlenberg (Flurstück 67/12) sowie die Steinacher Straße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-61 im Bezirk Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, vom 10. Mai 1962 (GVBl. S. 439) festgesetzten Bebauungsplan, der durch die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-A im Bezirk Schöneberg vom 5. August 1971 (GVBl. S. 1233) geändert wurde.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 2023

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Jörn O l t m a n n
Bezirksbürgermeister

Angelika S c h ö t t l e r
Bezirksstadträtin

Verordnung
zur Übertragung der Verordnungsermächtigung
über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen
nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Vom 17. Januar 2023

Auf Grund des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu erlassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y

Ulrike G o t e

Regierende Bürgermeisterin

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung

Erste Verordnung
zur Änderung der BVG-Benutzungsgebührenordnung

Vom 17. Januar 2023

Auf Grund des § 23 Absatz 5 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, und des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der BVG-Benutzungsgebührenordnung

Die Anlage zu § 1 der BVG-Benutzungsgebührenordnung vom 26. November 2019 (GVBl. S. 754; 2020, S. 4) wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Art der Benutzung von Einrichtungen der BVG und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
1	Umsetzen von Fahrzeugen von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) vollzogene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	Je Einsatzfall	274,17 Euro
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	Je Einsatzfall	215,30 Euro
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	Je Einsatzfall	158,74 Euro
	d) vollzogene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	Je Einsatzfall	650,32 Euro
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	Je Einsatzfall	409,96 Euro
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	Je Einsatzfall	195,45 Euro
	g) Vermiedene Umsetzung bei Fahrzeugen aller Art	Je Einsatzfall	76,45 Euro
	Die Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug auf der Ladefläche bzw. in der Hubbrille umgesetzt werden sollen, als vollzogen, wenn das umzusetzende Fahrzeug verladen und das Abschleppfahrzeug abfahrbereit ist. In allen anderen Fällen (z. B. Versetzen durch den Kran, mittels Handwagen, manuelles Umsetzen) gilt die Umsetzung als vollzogen, wenn das Fahrzeug an dem neuen Standort abgestellt worden ist.		

	<p>Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der BVG am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z. B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet haben. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.</p> <p>Eine Leerfahrt liegt vor, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der BVG den Abschleppwagen bestellt haben und der Abschleppwagen sich auf den Weg zum Einsatzort gemacht hat, unabhängig davon, ob der Abschleppwagen bereits am Einsatzort erschienen ist.</p> <p>Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.</p> <p>Eine vermiedene Umsetzung liegt vor, wenn der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin mit dem Ziel, dass er oder sie oder eine andere berechnigte Person das Fahrzeug selbst entfernt, oder Hinweise am Fahrzeug oder sonstige Wahrnehmungen ermittelt und in der Wohnung, dem Haus, dem Ladengeschäft oder an einer sonstigen Örtlichkeit aufgesucht und dadurch eine Bestellung des Abschleppwagen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der BVG vermieden werden konnte. Dies gilt auch, wenn die Aufsuche/Kontaktaufnahme auf Veranlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der BVG durch einen Dritten (z. B. Nachbarin oder Nachbar, Bekannte oder Bekannter) erfolgt.“</p>		
--	--	--	--

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
Regierende Bürgermeisterin

Stephan S c h w a r z
Senator für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Führung eines klinisch-epidemiologischen Krebsregisters nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes (Staatsvertrag Klinisch-epidemiologisches Krebsregister Brandenburg-Berlin – StV-KKRBB)

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag Klinisch-epidemiologisches Krebsregister Brandenburg-Berlin (GVBl. vom 7. Dezember 2022, S. 644) wird bekannt gemacht, dass Artikel 3 und Artikel 24 des am 8. September 2022 unterzeichneten Staatsvertrags Klinisch-epidemiologisches Krebsregister Brandenburg-Berlin nach seinem Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 am 29. Dezember 2022 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 9. Januar 2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Ulrike G o t e

